



**BURGERREGLEMENT
DER BURGERGEMEINDE OBERGOMS**

Die Burgerversammlung der Burgergemeinde Obergoms

- eingesehen die Artikel 69, 75 und 80 - 82 der Walliser Kantonsverfassung
- eingesehen das Gemeindeggesetz vom 5. Februar 2004
- eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften
- auf Antrag des Burgerrates von Obergoms

beschliesst:

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Bürgerreglement enthält im Rahmen und in Ergänzung der Kantonsverfassung sowie der kantonalen Gesetze die Bestimmungen über:

- a) Die Organisation und Verwaltung der Burgerschaft Obergoms;
- b) Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens;
- c) Die Erteilung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes sowie die entsprechende Gebührenordnung.

Art. 2 Gleichberechtigung

¹ Der Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Bürgerinnen und Bürgern ist gewährleistet.

² Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe wie "Bürger", "Bewerber", "Gesuchsteller" usw. bezeichnen Personen beiden Geschlechts.

Zweites Kapitel

Organe der Burgerschaft

Art. 3 Burgerversammlung

¹ In Ergänzung der gesetzlichen Befugnis ist die Burgerversammlung zuständig:

- a) in allen Fragen, die das vorliegende Reglement ihr zuhält, zu beraten und zu beschliessen;
- b) in Bezug auf wichtige Sachgeschäfte, die in ihre Zuständigkeit fallen, vorgängig Grundsatzabstimmungen durchzuführen.

Art. 4 Burgerrat

¹ Solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Gemeinderat übertragen.

² In diesem Falle ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus drei Burgern zusammengesetzte Kommission.

³ Die Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung des Gemeinderates bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend.

⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Burgergemeinde ist sie vom Gemeinderat zu konsultieren.

Art. 5 Kontrollorgan

¹ Das Kontrollorgan setzt sich aus einer Revisionsstelle zusammen, die jeweils anlässlich der ersten Burgerversammlung einer neuen Verwaltungsperiode und für deren Dauer bestimmt wird. Dem Kontrollorgan obliegt die Rechnungs- und Geschäftsprüfung.

Drittes Kapitel

Zugehörigkeit zur Burgerschaft

Art. 6 Bezeichnung der Bürger

¹ Bürger von Obergoms sind und werden Personen, die

- im informatisierten Personenstandsregister der Schweizerischen Zivilstandswesen als Bürger von Obergoms geführt werden;
- das Bürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben;
- das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erwerben.

Art. 7 Bürgerregister

¹ Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Art. 8a Ordentliche Einbürgerung

¹ Das Bürgerrecht wird von der Burgerversammlung auf Antrag des Burgerrates erteilt. Die Abstimmung erfolgt geheim.

² Der Gesuchsteller muss sich am Schluss der Burgerversammlung persönlich vorstellen bzw. präsentieren.

³ Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgergemeinde Obergoms muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden.

⁴ Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Walliser Bürger sein;
- seit fünf Jahren in Obergoms wohnhaft sein;

- in der Obergommer Gemeinschaft integriert sein;
- die Einbürgerungsgebühren und die Kosten des Bürgertrüchs bzw. allfällige Vorauszahlungen bezahlt haben.

⁵ Die Erteilung des Bürgerrechts gilt auch für den Ehepartner und die unmündigen Kinder, ausser sie verzichten ausdrücklich. Die Mündigkeit richtet sich nach dem Tag des Burgerversammlungsbeschlusses.

⁶ Das Gesuch um Erteilung des Bürgerrechtes kann von der Burgerversammlung ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Ablehnungsentscheid ist nicht anfechtbar.

Art. 8b Erleichterte Einbürgerung

¹ Der Burgerrat beantragt der Burgerversammlung die erleichterte Erteilung eines Bürgerrechts im Sinne von Art. 17 des Gesetzes über die BURGERSCHAFTEN an die seit 15 Jahren in der Gemeinde wohnsässigen Walliser und Miteidgenossen, wenn folgende Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Antragsteller ist Walliser Bürger
- der Antragsteller ist in Obergoms wohnhaft.
- der Antragsteller hat ein schriftliches Gesuch eingereicht.
- der verlangten Vorauszahlungen der Gebühren und Auslagen des Einbürgerungsverfahrens sind bezahlt.

² Falls die erleichterte Einbürgerung ohne triftigen Grund verweigert wird, kann beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 9 Übertragbarkeit

¹ Das Bürgerrecht wird analog den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen übertragen.

Art. 10 Einbürgerungsgebühren oder Gebühren

¹ Die Einbürgerungsgebühren gestalten sich wie folgt:

- | | | |
|--|-----|----------|
| - Einzelpersonen: | CHF | 3'000.-- |
| - Ehepaar und Familie: | CHF | 5'000.-- |
| - maximale Kostenbeteiligung am Bürgertrüch: | CHF | 1'000.-- |

² Die Einbürgerungsgebühr für die erleichterte Einbürgerung gestaltet sich wie folgt:

- | | | |
|-------------------|-----|----------|
| - Einzelpersonen: | CHF | 1'000.-- |
|-------------------|-----|----------|

³ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Annahme des Einbürgerungsgesuches durch die Burgerversammlung zu bezahlen. Der Burgerrat kann Vorauszahlungen verlangen.

Art. 11 Ehrenbürgerrecht

¹ Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung Personen, die sich um Obergoms in hervorragender Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr erhoben.

² Die in Obergoms wohnsässigen Ehrenbürger haben Anspruch auf Nutzung des Burgervermögens.

Viertes Kapitel

Verwaltung und Nutzung des Burgervermögens

1. Allgemeines

Art. 12 Vermögen der Burgergemeinde

¹ Das Vermögen der Burgerschaft besteht namentlich aus:

- a) Überbauten und unüberbauten Liegenschaften
- b) Gebäuden
- c) Wäldern
- d) Weiden, Allmenden, Alpen und Alpgebäude
- e) Kapitalien und Guthaben
- f) allen anderen erworbenen und verfallenen Gütern

² Das Vermögen der Burgerschaft ist in der Vermögensrechnung und den dazu gehörenden Inventaren lückenlos an- und nachzuführen.

³ Darlehen dürfen nur gegen Sicherstellung gewährt werden.

⁴ Sämtliche nutzbaren Gebäude und Anlagen sind gegen Feuer- und Wasserschäden zu versichern.

Art. 13 Einkommen der Burgergemeinde

¹ Das Einkommen der Burgergemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Weidegeld für die Benutzung der Alpen und Allmenden
- b) Pacht-, Miet- und Baurechtszins
- c) Liegenschaftserträge
- d) Entschädigungen aus Verleihungen des Bürgerrechts
- e) Zinsen
- f) Subventionen und Beiträge von Bund und Kanton
- g) Spenden und Beiträge Dritter

Art. 14 Verwaltung

¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung wird die Verwaltung des Burgervermögens dem Burgerrat übertragen.

² Soweit die verfügbaren Mittel nicht zur Erfüllung gesetzlicher Leistungen und zur Deckung eigener Bewirtschaftungsbedürfnisse eingesetzt werden müssen, sind damit im Rahmen des Möglichen Aufgaben allgemeinen Interesses, insbesondere auf wirtschaftlichem, touristischem, sozialem und kulturellem Gebiet zu fördern und zu unterstützen.

Art. 15 Bewirtschaftung

¹ Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglements können die Bürgergüter:

- a) von der Bürgergemeinde selbst bewirtschaftet,
- b) der Munizipalgemeinde überlassen, an Dritte verpachtet oder vermietet oder
- c) den Bürgern oder weiteren Dritten zur Nutzung überlassen werden.

² Der Burgerrat behält die Aufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller in Dritthänden befindlichen Güter.

Art. 16 Anspruchsberechtigung

¹ Die Nutzung des Bürgervermögens erfolgt grundsätzlich durch volljährige Bürger mit Wohnsitz in Obergoms.

² Die in Obergoms wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben ebenfalls Anspruch auf das Bürgervermögen.

³ Soweit die Nutzungsbeteiligung von Nichtbürgern im vorliegenden Reglement ermöglicht ist, sind folgende Prioritäten einzuhalten:

- wohnsässige Bürger
- nichtwohnensässige Bürger
- wohnsässige Nichtbürger
- andere Personen.

2. Waldbewirtschaftung

Art. 17 Selbstbewirtschaftung

¹ Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt grundsätzlich nach Massgabe der einschlägigen Forstgesetzgebung durch die Burgerschaft selbst, sei es allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften (Forstrevier) oder Waldbesitzer.

² Die Burgerschaft tritt den Organisationen bei, die den Zweck verfolgen, den bestmöglichen Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

Art. 18 Drittnutzungen

- a) Leseholz: Das Leseholz (liegendes, dürres Holz) kann nach Rücksprache mit dem Förster unentgeltlich gesammelt werden.
- b) Backholz: Backholz für das traditionelle Brotbacken im Gemeindebackhaus wird von der Burgerschaft unentgeltlich abgegeben.

¹ Dritt- und Nebennutzungen dürfen die Waldfunktion nicht beeinträchtigen.

² Der Weidgang innerhalb des Waldareals ist in Absprache mit dem Forstdienst zu regeln.

³ Nebennutzungen wie Durchleitungsrechte innerhalb des Waldareals unterliegen einer forstpolizeilichen Bewilligung. Das Wildproblem ist in Zusammenarbeit mit dem Forst- und Jagddienst so zu lösen, dass die Wälder ihre jeweiligen Funktionen erfüllen können (Wirtschaftsplan).

3. Alp- und Allmendbewirtschaftung

Art. 19 Allgemeines

¹ Der Burgerrat ist für die landwirtschaftliche, insbesondere die viehwirtschaftliche Bewirtschaftung der Alpen und Allmenden nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zuständig.

² Der Burgerrat ist berechtigt, die hierzu notwendigen zusätzlichen Weisungen und Anordnungen zu erlassen.

Art. 20 Nutzung der Allmenden

¹ Jeder Bürger und Einwohner kann die Allmenden ohne Eigentumsanspruch mit Gross- und Kleinvieh bestossen.

² Für die Bürger und Einwohner ist das Bestossen der Allmenden gratis.

³ Über die Nutzung nichtwohnsässiger Bürger und Ortsfremder bestimmt der Burgerrat.

⁴ Die Nutzer der Allmenden sind verpflichtet die Infrastruktur in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

Art. 21 Nutzung der Alpen / Mietverträge

¹ Jeder ortsansässige Bürger und Einwohner ist berechtigt, sein eigenes Gross- und Kleinvieh, ausgenommen solches mit ansteckenden Krankheiten, auf die Burgeralpen zu treiben. Über Vieh von nichtortsansässigen Bürgern und Ortsfremden entscheidet der Burgerrat, nach Rücksprache mit den jeweiligen Alpbestösser.

² Zwecks Kontrolle und Erstellung der Weidegeldabrechnung müssen dem Stellenleiter Landwirtschaft die Begleitdokumente von den auswärtigen Alpbestösser abgegeben werden.

³ Unangemeldete Tiere werden beschlagnahmt und der Verwertung zugeführt. Der oder die Fehlbare muss sämtliche Kosten übernehmen und eine Busse von CHF 50.-- pro Tier bezahlen. Dies gilt für das ganze Gebiet der Burgergemeinde Obergoms. Allen Alpbewirtschaftern wird anhand der vom Kanton festgesetzten Normalstösse ein Weidegeld von CHF 15.-- pro Normalstoss in Rechnung gestellt. Auswärtige Nichtbürger bezahlen zusätzlich für Fremdtiere: Milchkühe CHF 30.--, Mutterkühe CHF 20.--, Rinder CHF 10.--, Kälber CHF 5.--, Pferde CHF 20.--, Schafe und Ziegen CHF 5.--.

⁴ Der Burgerrat kann die Alphütten mittels schriftlichem Vertrag vermieten. Die jeweiligen Mietverträge sind für eine feste Dauer von zehn Jahren abzuschliessen. Der Mietpreis pro Jahr bewegt sich je nach Grösse und Zustand der Alphütte zwischen CHF 50.-- und CHF 500.--. Die Vergabe wird aufgrund der Prioritäten in Art. 16 festgelegt. Im Übrigen liegt die Festsetzung der Mietbedingungen in der Kompetenz des Burgerrates.

Art. 22 Unterhalt der Alpen

- ¹ Die Burgergemeinde hat die Oberaufsicht und ein Mitspracherecht in den Alpbetrieben.
- ² Die Viehbesitzer von Obergoms sind verpflichtet, die alljährlich anfallenden Arbeiten auszuführen. Dazu gehören der Unterhalt der Viehwege, der Wasserleitungen, der Zäune und Stege und das Räumen der Weideflächen.
- ³ Die Hüttenreinigung, das Entleeren der Wasserrohrleitungen und das Unterstellen der „Schären“ ist Aufgabe der Benützer.
- ⁴ Kommen die Viehbesitzer und Benützer diesen Verpflichtungen nicht nach, lässt die Burgerschaft die nötigen Arbeiten ausführen und verrechnet die Kosten den Viehbesitzern.
- ⁵ Reparaturarbeiten bei den Alphütten und bei der Wasserversorgung, die nicht von den Benützern verursacht wurden und der Unterhalt der Alpstrassen übernimmt die Burgerschaft. Grössere Investitionen werden vom Burgerrat abgeklärt. Die Burgerversammlung entscheidet über eine finanzielle Beteiligung, sofern die Kompetenzen des Burgerrates überschritten werden.

Art. 23 Richtlinien für die verschiedenen Alpen

- a) Rindviehalpen sind: Lengis, Gonerli, Oberwalder Blasen, Oberwalder Grimsel, Gerental, Obergestler Grimsel, Raftgarten/Bidmer, Tellern, Ulricher Blasen, Aegina
- b) Kleinviehalpen sind: Galen/Tälli, Gries, Stiller Gallen/Sulz, Saas/Aegina

- ¹ Vor der Alpzeit und solange die Alpe mit Rindvieh bestossen wird, muss die Alpe von Kleinvieh freigehalten werden.
- ² Die Alpen sollten bestmöglichst bestossen werden. Nach dem Alpabtrieb hat das Kleinvieh freien Weidgang.
- ³ Der Burgerrat kann, wenn nötig Änderungen in der Nutzung der Alpen bestimmen.
- ⁴ Die Burgerschaft ist nicht verantwortlich für Schäden, die das Vieh verursacht.

Art. 24 Zuteilung der verschiedenen Alpen

- ¹ Sollte sich der Viehbestand der einzelnen Alpen dermassen verändern und dadurch eine Neuzuteilung aufdrängen, haben sich die Viehbesitzer unter Aufsicht des Burgerrates selber zu einigen.

4. Dienstbarkeiten und Bewilligungen / Allgemeines

Art. 25 Baurechte

- ¹ Die Burgerversammlung erteilt auf Gesuch hin auf Bürgerboden selbstständige und übertragbare Baurechte, die als Grundstücke in das Grundbuch aufgenommen werden können.
- ² Die Burgerversammlung kann die Einräumung des Baurechtes an ausserordentliche Auflagen knüpfen, insbesondere an solche baulicher und infrastruktureller Natur wie beispielsweise „warme Betten“, eigener Hochwasserschutz oder eigene Zufahrtsstrasse.

³ Der Burgerrat ist berechtigt, im jeweiligen Baurechtsvertrag die im Interesse der Burgerschaft liegenden ordentlichen Bestimmungen über die Dauer (max. 99 Jahre), den Heimfall und die Übertragbarkeit des Baurechts festzulegen. Er kann ein ablaufendes Baurecht einvernehmlich verlängern.

Art. 26 Bauverzug und Aufhebung des Baurechts

¹ Das Baurecht muss nach Erhalt der Baubewilligung, aber vor Baubeginn, öffentlich beurkundet und im Grundbuch eingetragen werden. Wird mit dem Bau innert 3 Jahren ab Erhalt der Baubewilligung nicht begonnen, so kann das Baurecht zu Lasten des Berechtigten wieder aufgehoben werden.

Art. 27 Baurechtspreise

¹ Für Wohnbauten und für sämtliche touristischen oder gewerblichen Bauten und Anlagen in- und ausserhalb der Bauzone sowie für alle übrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone wird ein jährlicher Baurechtszins berechnet, der am Ende eines jeden Jahres zu zahlen ist.

² Für gewerbliche und touristische Bauten und Anlagen wird der Baurechtszins bei Erteilung des Baurechtes jeweils von der Burgerversammlung festgelegt.

Art. 28 Nachforderungen

¹ Bei einem späteren Verkauf eines Baurechts an eine Bürgerin oder an einen Bürger, der bereits eine Baurechtsparzelle besitzt, sowie beim Verkauf an eine Nichtbürgerin oder an einen Nichtbürger, schuldet die Verkäuferin oder der Verkäufer der Burgerschaft die Preisdifferenz zwischen dem ehemals bezahlten und dem im Zeitpunkt des Verkaufs geltenden Verkehrswert des Bodens, wobei diese Nachforderungen im Verhältnis der verbleibenden Baurechtsdauer reduziert wird.

² Sollten sich die Parteien nicht auf den Verkehrswert einigen können, wird dieser verbindlich von der Gemeindefestsetzungskommission festgelegt.

³ Dem Verkauf ist mit Ausnahme der erbrechtlichen Übertragung jegliche andere Eigentumsübertragung gleichgestellt. Beim Baurechtsübergang durch Erbschaft wird die Nachforderung aufgeschoben und erst bei einer späteren, nicht erbrechtlichen Übertragung des Baurechts eingefordert.

Art. 29 Sonderfälle

¹ Bei Handänderungen oder bei baulichen, den Grundriss berührenden Änderungen von im Grundbuch nicht eingetragener Altbauten besteht die Pflicht zur Begründung und grundbuchlichen Eintragung des Baurechts nach Massgabe dieses Reglements.

² Unter Vorbehalt eventuell entstehender Nachforderungen gemäss Art. 34 dieses Reglements wird dabei die gesetzlich höchstzulässige Baurechtsdauer von 99 Jahren längstens bis am 30. Juni 2116 unentgeltlich eingeräumt.

³ Bei baulichen Veränderungen die den Grundriss vergrössern wird für die gesamte Baurechtsfläche eine neue Baurechtsdauer von grundsätzlich 99 Jahren eingeräumt, wobei in Bezug auf die im Grundbuch bereits eingetragene Altfläche der Baurechtspreis im Verhältnis der zeitlichen Verlängerung nachzubezahlen ist.

5. Besondere Dienstbarkeiten und Bewilligungen

Art. 30 Baurecht für Wohnbauten

¹ In den Bauzonen wird der Bürgerboden grundsätzlich nur zu Wohnzwecken im Baurecht abgegeben.

² Der Baurechtspreis beträgt CHF 2.50 pro m² und Jahr.

³ Grundsätzlich hat jede ortsansässige Bürgerin und jeder ortsansässige Bürger Anspruch, verfügbaren Bürgerboden für eine Wohnbaute im Baurecht zu erwerben,

- a) wenn sie oder er nicht bereits Eigentum an einer Eigentumswohnung oder an einem Eigenheim in der Gemeinde Obergoms hat;
- b) wenn sie oder er volljährig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht;
- c) wenn sie oder er auf eigenem Boden keine Möglichkeit zur Erstellung einer Wohnbaute hat (eigener Boden ist nicht Voraussetzung);
- d) wenn sie oder er sich verpflichtet, die Baurechtsparzelle gemäss dem gültigen Baureglement der Gemeinde voll auszunutzen.

⁴ Die Baurechtsparzelle setzt sich zusammen aus dem Boden, gemäss der Bauvorschrift erforderlichen Fläche, inkl. Parkplatz.

Art. 31 Baurecht für die Erweiterung von Wohnaltbauten

¹ Bürgerinnen und Bürger können als Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Altbaus zusätzlichen Bürgerboden im Baurecht für eine Erweiterung erwerben, wenn

- a) diese geplante Erweiterung den Bauvorschriften entspricht (Abstände, Höhe, Dorfbild usw.);
- b) wenn das eigene Bedürfnis für eine Erweiterung nachgewiesen werden kann;
- c) und wenn dadurch nicht angrenzende Bauplätze verloren gehen.

² Ein solcher Anbau darf höchstens die Hälfte der Bruttowohnfläche des Altbaus aufweisen.

³ Sofern weniger als 20 m² für den Anbau benötigt werden, kann der Bürgerboden käuflich erworben werden. Hier wohnende Bürgerinnen und Bürger bezahlen pro m² CHF 10.--, nicht hier wohnende Bürgerinnen und Bürger CHF 20.--.

⁴ Sofern mehr als 20 m² für den Anbau benötigt werden, wird der ganze Boden zu den vorgenannten Preisen im Baurecht abgegeben.

Art. 32 Baurecht für Stall- und Stadelumbauten zu Wohnzwecken

¹ Für den Umbau bzw. die Erweiterung bestehender Ställe und Stadels zu Wohnzwecken gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 die für Wohnaltbauten geltenden Vorschriften.

² Die Stalleigentümerin oder der Stalleigentümer kann nur die Umschwungsfläche erwerben, die sich bei Einhaltung eines Grenzabstandes von 1 Meter ergibt. Sie oder er kann jedoch die Hälfte des Abstandes zum Nachbargebäude beanspruchen, sofern dieser Abstand weniger als 2 Meter beträgt. Öffentliche Durchgangsrechte bleiben in jedem Fall vorbehalten.

³ Der Preis berechnet sich gleich wie bei der Wohnaltbauerweiterung.

Art. 33 Landwirtschaftliche Gebäudeerweiterungen

¹ Die Vergrösserung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude ist zulässig, wenn

- a) der Bauvorschriften eingehalten werden können;
- b) wenn ein Bedürfnisnachweis erbracht werden kann;
- c) und wenn die benachbarten Gebäude in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden.

² Der Preis berechnet sich gleich wie bei der Wohnaltbauerweiterung.

Art. 34 Baurecht für touristische Bauten und Anlagen; Verkauf von Bürgerboden

¹ Für touristische Bauten und Anlagen kann Bürgerboden an die Munizipalgemeinde, an Genossenschaften, an juristische Personen und an Privatpersonen im Baurecht abgetreten werden, wenn die geplanten Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse der Gemeinde Obergoms liegen.

² Der Baurechtszins ist entsprechend den Gegebenheiten frei verhandelbar; er wird von der Burgerversammlung sanktioniert.

³ Bei grossen Investitionsprojekten kann die Burgerversammlung auch den Verkauf des Bürgerbodens beschliessen, falls das Projekt nur so realisiert werden kann.

Art. 35 Bauten ausserhalb der Bauzonen

¹ Auch ausserhalb der Bauzonen erteilt die Burgergemeinde in jenen Gebieten, die nach öffentlichem Baurecht überbaut werden dürfen, Baurechte. Dabei gilt die Prioritätsordnung gemäss Art. 16

² Die Baurechtsparzellen setzen sich zusammen aus dem überbauten Boden, zusätzlich der Fläche, die sich ergibt bei Einhaltung eines Grenzabstandes von 3 Metern sowie aus den Parkplatzflächen.

³ Für den überbauten Boden inklusive den Umschwung ist Ende Jahr ein jährlicher Baurechtszins von CHF 3.-- pro m² zu bezahlen; für die Parkplätze CHF 0.50 pro m².

⁴ Bürgerinnen und Bürger bezahlen die Hälfte der vorgenannten jährlichen Baurechtszinsen; Bürgerboden für die bestehenden und für neu zu erstellende Kapellen ist unentgeltlich.

Art. 36 Andere Dienstbarkeiten

¹ Auf Gesuch hin kann der Burgerrat über den Bürgerboden im Sinne von Grund- oder Personaldienstbarkeiten Durchfahrts- oder Durchleitungsrechte oder andere Dienstbarkeiten einräumen.

² Diese Einräumung erfolgt grundsätzlich nur gegen angemessene Entschädigung, die vom Burgerrat im Einzelfall festgelegt wird. Die Dienstbarkeiten sind örtlich, zeitlich und sachlich zu beschränken und sie können an weitere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Art. 37 Bewilligungen

¹ Auf Gesuch hin kann der Burgerrat Bewilligungen zum Sondergebrauch von Bürgerboden erteilen.

² Diese Bewilligung erfolgt grundsätzlich nur gegen angemessene Entschädigung, die vom Burgerrat im Einzelfall festgelegt wird. Sie kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden und ist innerhalb der Schranken des Rechts frei widerruflich.

Art. 38 Kiesausbeutung

¹ Die Bewilligung zur geringen Ausbeutung von Sand, Steinen usw. darf vom Burgerrat nur in beschränktem Rahmen erteilt werden, und nur dann, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Material zum Eigengebrauch verwendet und unter der Voraussetzung, dass eine anderweitige Materialbeschaffung mit unzumutbaren Kosten verbunden wäre. Der zur Ausbeutung benötigte Boden ist wieder abzuräumen und auszugleichen.

² Weitergehende Ausbeutungen bedürfen der Zustimmung der Burgerversammlung und der Bewilligung nach kantonalem Recht.

Fünftes Kapitel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Verbandsmitgliedschaft

¹ Die Burgerschaft ist Mitglied des Verbandes der Walliser Burgergemeinden.

Art. 40 Aufhebung eines interkommunalen Vertrages

¹ Der Vertrag zwischen den Gemeinden Oberwald und Obergesteln vom 25. August 1846 über die Alpe Geren wird aufgehoben.

Art. 41 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Burgerversammlung und Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt die bisherigen Reglemente der Burgergemeinden Oberwald, Obergesteln und Ulrichen sowie alle späteren ihm widersprechenden Bestimmungen auf.

Beschlossen durch den Burgerrat am 20.11.2018.

Genehmigt durch die Burgerversammlung am __.__._____.

Der Burgerpräsident:

Der Burgerschreiber:

Christian Imsand

Daniel Biderbost

Genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom __.__._____ .